



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für DIENSTGEBER / DIENSTNEHMER

Wien, März 2017

GRATIS E-LADESTATIONEN[©]

Kann der Arbeitnehmer **beim Arbeitgeber** ein **arbeitnehmereigenes Elektrofahrzeug** unentgeltlich aufladen, ist **kein Sachbezug** gegeben, wenn es gratis E-Ladestationen am betreffenden Abgabeort gibt.

In diesem Fall beträgt der übliche Endpreis am Abgabeort Null.

Ersetzt der Arbeitgeber jedoch dem Arbeitnehmer die Stromkosten für dessen (privates) Elektrofahrzeug, handelt es sich nicht um einen **Auslagenersatz**. Es liegt in diesem Falle ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor (Wartungserlass 2016 zu den Lohnsteuerrichtlinien Rz 175b).